



Polizei Berlin · 12096 Berlin (Postanschrift)



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
PPr Just 43 We - IFG 27.22

Bearbeiter/in: PPr Just 43 We
Zimmer: 4312
Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin
Tel. Durchwahl +49 30 4664-0
Zentrale +49 30 4664-0
Quer 99400
Fax Durchwahl +49 30 4664-906599
E-Mail PPr-Just-4-IFG@polizei.berlin.de
www.polizei.berlin.de
Datum 24. Februar 2022

Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

„Kommunikation, Anfragen, Ablehnungen und Begründungen zum Aufstellen von Blitzern (Geräten zur Geschwindigkeitsüberwachung) in Berlin Kreuzberg aus dem Zeitraum ab 2020, wo die Anfragen zum Aufstellen abgelehnt wurden.“

Ihre E-Mail vom 22. Februar 2022 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrter Herr 

mit o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)¹ und bitten um folgende Auskünfte:

Kommunikation, Anfragen, Ablehnungen und Begründungen zum Aufstellen von Blitzern (Geräten zur Geschwindigkeitsüberwachung) in Berlin Kreuzberg aus dem Zeitraum ab 2020, wo die Anfragen zum Aufstellen abgelehnt wurden.

Es ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihren Antrag lehne ich ab.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

¹ Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG) vom 15. Oktober 1999 neu gefasst durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.10.2020 (GVBl. S. 807)

Begründung:

Zu 1.

Die von Ihnen beantragten o.g. Informationen sind nicht Aktenbestandteil der Polizei Berlin gemäß § 3 Absatz 1 IFG.

Zweck des IFG ist es, durch umfassendes Informationsrecht das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handels zu ermöglichen. Nach dem IFG kann nur Zugang zu bereits vorhandenen Informationen verlangt werden. Ein Anspruch auf die Erstellung / Generierung von noch nicht vorhandenen Informationen (wie Statistiken/Übersichten) besteht nicht. Insbesondere dann nicht, wenn eine systematische Erfassung zur jeweiligen beantragten Information nicht erfolgt und daher auch nicht automatisiert abrufbar ist. Ein Anspruch besteht ebenfalls nicht, wenn die Information auch nicht durch wenige Tastaturanschläge oder Klicks erstellt werden kann.

Eine Generierung geht über eine bloße Addition oder sonstige Zusammenstellung wie bloßes Abschreiben hinaus und liegt vor, wenn zusätzlich eine Auswertung oder Analyse der Informationen notwendig ist (Debus, in BeckOK Informations- und Medienrecht, 33. Edition Stand: 01.08.2021, § 2 IFG Rn. 26.1; BVerwG, Urteil vom 27.11.2014 – 7 C 20/12 – NVwZ 2015, 669 (672) – Rn. 37; BfDI, 7. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit für die Jahre 2016/2017, Tz. 2.2.2.). Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn für die Zusammenstellung umfangreiche Arbeiten (u. a. Plausibilitätsprüfungen) erforderlich sind (VG Berlin, Urteil vom 30.08.2016 – VG 2 K 37.15 – BeckRS 2016, 51724). Nach dieser Differenzierung ist die verwaltungstechnische Aufbereitung vorhandener Informationen eine Verfahrenspflicht der informationspflichtigen Stelle, nicht hingegen die inhaltliche Aufbereitung von Informationen (Schoch, Rechtsprechungsentwicklung IFG, NVwZ 2019, 257 (260)).

Im hiesigen Fall kann Ihrem Antrag nicht entsprochen werden, da die gewünschten Informationen nicht vorhanden sind. Es liegen keine validen Daten vor und können auch nicht erhoben werden.

Zu 2.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) sowie der Anlage zur VGebO (Gebührenverzeichnis) Anmerkung zur Tarifstelle 1004 wird bei der Ablehnung der Akteneinsicht oder Auskunft keine Gebühr gem. § 6 Absatz 1 VGebO erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Polizei Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

